

# **Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

**Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903  
24 (1877)**

43 (25.10.1877)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-575835](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-575835)

# Oldenburgisches Gemeinde-Blatt.

Erscheint wöchentlich: Donnerstags. Vierteljahr. Pränumer.: Preis: 50 S.

1877. Donnerstag, 25. October. № 43.

## Statut,

betreffend feuerpolizeiliche Vorschriften für die Stadtgemeinde  
Oldenburg.

(Schluß).

### § 12.

Zu jedem Schornsteine und jedem Ofenrohre muß ein  
stets freier Zugang sein.

### § 13.

Jeder Hausbewohner ist verpflichtet, für die Reinigung  
der Schornsteine und Röhren gehörig Sorge zu tragen, und  
hat sich, falls der Schornsteinfeger sich säumhaft zeigen sollte,  
über denselben zu beschweren.

Hinsichtlich der Verpflichtungen der Schornsteinfeger in  
Betreff der Reinigung der Schornsteine und Röhren verbleibt  
es für die engere Stadt bei der Bestimmung der Instruction  
und der Bekanntmachung des Stadtmagistrats vom 20. Januar  
1825 (Gesetz-Sammlung Band 5 Seite 267), wonach der  
Schornsteinfeger für sich und seine Gesellen für die Reinhaltung  
in dem Maße verantwortlich ist, daß er die mit den Haus-  
bewohnern geschlossenen Accorde auf das Gewissenhafteste er-  
füllen, den an ihn ergangenen Aufforderungen schleunigst nach-  
kommen und Säumige zur rechten Zeit erinnern muß. Die  
Bestimmung des § 4 litt. b der oben angezogenen Magistrats-  
Bekanntmachung ist aufgehoben.

Es ist in der engeren Stadt jedem Hausbewohner unbe-  
nommen, die Reinigung seiner Schornsteine und Röhren selbst  
zu verrichten oder durch Arbeiter verrichten zu lassen, indessen  
wird hiedurch die Verpflichtung nicht aufgehoben, selbige  
wenigstens zwei Mal im Jahre durch den Schornsteinfeger  
nachsehen und reinigen zu lassen.

Geräth in der engeren Stadt ein Schornstein oder eine  
Röhre in Brand, deren Reinigung vom Schornsteinfeger in  
Accord genommen ist, so wird der Schornsteinfeger mit der  
Einrede, daß er daran nicht schuld sei, nicht gehört. Ist die

Reinigung nicht in Accord genommen, so wird im Falle solchen Brandes der Hausbewohner, nach Umständen aber auch der Schornsteinfeger gestraft.

## § 14.

Heu, Stroh, Torf und sonstige leicht feuerfangende Gegenstände dürfen den Schornsteinen, sowie den Rauch- und Dfenröhren nicht näher gelegt werden, als auf eine Entfernung von mindestens 0,5 m.

Auf Ziegeleien darf das Brennmaterial nur in einer Entfernung von mindestens 0,5 m von dem Brandofen gelagert werden.

## § 15.

Die Erleuchtung der Ställe, der mit Torf, Stroh, Heu oder ungedroschenen Früchten belegten Böden, überhaupt aller Räume, in welchen leicht Feuer fangende Gegenstände aufbewahrt oder verarbeitet werden, sowie der Windmühlen, darf nur mittelst dicht verschlossener Laterne geschehen.

In Fabriken ist die Erleuchtung durch feststehend offene Gasflammen gestattet.

## § 16.

In jedem Haushalte mit landwirthschaftlichem Betriebe soll eine dicht verschlossene Laterne vorhanden sein.

In jeder Windmühle sollen zwei dicht verschlossene Laternen vorhanden sein, eine größere unten in der Mühle hängend, eine kleinere, um mit derselben die Kappe zu ersteigen.

## § 17.

In jedem Haushalte, in welchem ein offener Heerd sich befindet, soll eine eiserne Feuerstülpe vorhanden und mit derselben das unbewachte Feuer auf dem Heerde während der Nacht bedeckt sein.

## § 18.

Glimmende Asche darf nicht aus den Häusern geschafft werden, es sei denn, daß sie mittelst sicherer Gefäße in ein feuersicher verschlossenes Behältniß gebracht wird.

## § 19.

Glimmende Kohlen dürfen nicht anders als in rings umschließenden feuersicheren Behältern über die Straße, über Höfe und durch Räume, in denen leicht Feuer fangende Gegenstände aufbewahrt werden, getragen werden.

## § 20.

Ohne Erlaubniß des Stadtmagistrats darf kein Feuerwerk und kein Osterfeuer abgebrannt werden.

## § 21.

Werden Schober von Stroh, von Getreide in Stroh, von Heu oder Torf in zu großer Nähe von bewohnten Gebäuden

und Feuerungsanlagen oder an anderen Orten, wo ihre Entzündung für die Umgebung gefährlich werden könnte, aufgerichtet, oder werden solche Gegenstände in sog. Schelfen, welche nicht rings ummauert sind, aufbewahrt, so kann vom Stadtmagistrat verfügt werden, daß und in welcher Weise solche feuergefährliche Lagerung abzustellen sei.

## § 22.

Heu und Stroh, welches nicht trocken ist, darf nicht in Gebäuden gelagert werden.

## § 23.

In Scheunen, Ställen, Böden, Windmühlen und andern Räumen, welche zur Aufbewahrung oder Verarbeitung leicht Feuer fangender Gegenstände dienen, darf überall nicht und in der Nähe solcher Öertlichkeiten aus Pfeifen nur geraucht werden, wenn diese mit schließenden Kapseln versehen sind.

## § 24.

An den im § 23 genannten Orten ist der Gebrauch von Bündhölzern verboten.

## § 25.

In Ziegeleien, Theerbrennereien, Kalkbrennereien, Töpfereien und dergl. soll während der Zeit des Brennens, sowohl bei Tage als bei Nacht, das Feuer bewacht und beaufsichtigt werden.

## § 26.

In Windmühlen ist das Mahlen bei Sturm und bei aufziehendem Gewitter verboten.

## § 27.

Jede im Betrieb befindliche Locomobile soll mit einem dicht schließenden Aschkasten, und, wenn sie in der Nähe von Gebäuden benutzt wird, außerdem mit einem wirksamen Funkenfänger am Schornstein versehen sein.

Bei jeder in Betrieb befindlichen Locomobile soll ein Feuereimer vorhanden sein.

## § 28.

Die Böttcher dürfen das Verpichen von Gebinden, sowie das Erwärmen großer Kübel und Fässer, die Korbmachern das Schwefeln ihres Arbeitsmaterials, die Maler und Lackirer das Lack- und Firnißkochen, die Schlachter das Ausbraten des Talgs, nur an solchen Stellen vornehmen, welche vom Stadtmagistrat besichtigt und in feuerpolizeilicher Hinsicht zu solchen Arbeiten geeignet befunden sind.

## § 29.

Alle Handwerker, deren Spähne oder Abfälle leicht Feuer fangen und leiten, sind verpflichtet, Feuer und Licht in ihren

Werkstätten sorgfältig zu bewahren und letztere von den Spähnen häufig zu reinigen.

§ 30.

Die für die engere Stadt bestehenden bezw. noch zu erlassenden auf die Sicherung gegen Feuergefährdung Bezug habenden haupolizeilichen Vorschriften (insbesondere des Abschnitts VI der Baupolizeiordnung) werden durch dieses Statut nur insoweit berührt, als die nach § 1 vorzunehmenden Visitationen selbstredend auch auf etwaige Verstöße gegen jene Vorschriften gerichtet werden dürfen.

§ 31.

Uebertretungen obiger feuerpolizeilicher Vorschriften werden nach § 368 Ziff. 8 des Strafgesetzbuchs bestraft.

§ 32.

Dieses Statut tritt sofort in Kraft.

---

Verantwortlicher Redacteur Beseher.

Druck und Verlag von Gerh. Stalling in Oldenburg.